

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1586/97 der Kommission vom 29. Juli 1997 mit Durchführungsbestimmungen für die Nutzung stillgelegter Flächen für die Erzeugung von Ausgangserzeugnissen, die in der Gemeinschaft zu nicht in erster Linie für Lebens- oder Futtermittelzwecke bestimmten Erzeugnissen verarbeitet werden**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 215 vom 7. August 1997)*

Seite 10, Artikel 8 Absatz 3 erster Satz:

*anstatt:* „... Nebenpflichten ...“

*muß es heißen:* „... untergeordnete Pflichten ...“;

Seite 12, Artikel 15 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich:

*anstatt:* „... die nicht an die Aufkäufer verkauft werden, ...“

*muß es heißen:* „... die nicht von den Aufkäufern verkauft wurden, ...“.

---

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1780/97 der Kommission vom 15. September 1997 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 723/97 des Rates über die Durchführung von Aktionsprogrammen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrollen der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 252 vom 16. September 1997)*

Seite 20:

— Artikel 1 Absatz 2 zweitletzte Zeile:

*anstatt:* „... zwei Jahren ...“

*muß es heißen:* „... drei Jahren ...“.

— Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 lautet wie folgt:

„Die Kommission teilt den betreffenden Mitgliedstaaten unter Angabe der Gründe mit, welche Ausgaben von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossen wurden.“

---